



An den Grossen Rat
P165514

16.5514.02

Basel, 2. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2016

Interpellation Nr. 116 von Annemarie Pfeifer betreffend „Fragen zur problematischen Bewilligungspraxis für Veranstaltungen auf der Allmend – mehr Fairplay ist gefordert“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Oktober 2016)

Das Festival für "Kunst und Kirche" (Nacht des Glaubens) stiess vor drei Jahren auf sehr grosses Interesse: rund 15'000 Besucherinnen und Besucher nahmen an den über 50 Einzelaktivitäten teil. Das Organisationskomitee bestehend aus Vertretern von Kirchen und Freikirchen hat deshalb schon vor zwei Jahren bei der Allmendverwaltung den Barfüsserplatz, den Münsterplatz und den Theaterplatz für die 2. „Nacht des Glaubens“ reserviert. Allerdings scheint die Allmendverwaltung keine rechtlich bindenden Reservationen abzugeben, sondern erteilt eine Bewilligung zur Nutzung der Allmend nur im Sinne einer unverbindlichen Vorreservation. Für die Veranstalter birgt diese Form der Zusage Risiken. Weil das letzte Meisterschaftsspiel der Swiss Football League genau auf diesen Termin festgelegt wurde und man davon ausgeht, dass der FCB wieder Meister wird und seine Feier - wie immer - auf dem Barfüsserplatz durchführen will, bekommt er Vorrang. Die "Nacht des Glaubens" kann deshalb in der geplanten Form nicht durchgeführt werden.

Stossend daran ist, dass die Veranstalter der "Nacht des Glaubens" von den Behörden nicht auf diese Terminkollision aufmerksam gemacht worden sind, obwohl diese schon im Frühjahr bekannt war. Unterdessen sind namhafte Künstlerinnen und Künstler vertraglich verpflichtet worden und die Organisatoren stehen vor finanziellen Verpflichtungen.

Auch andere Kulturveranstalter bemängeln die Bewilligungspraxis der Allmendverwaltung. Vertreter der kulturellen Eventszene reden von "unverbindlichen Vorreservierungen" und von "intransparenter und komplizierter Handhabung der Bewilligungspraxis". Es scheint, dass hier ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Anscheinend ist es nur möglich, eine Vorreservation für die Nutzung der Allmend zu machen. Die endgültige Bewilligung erfolge erst wenige Tage vor dem Anlass. Ist der Regierungsrat bereit, die Bewilligungspraxis zur Nutzung der Allmend zu verändern und frühzeitige, definitive, rechtlich bindende Bewilligungen an Organisatoren von Veranstaltungen zu erteilen?
2. Schon seit 10 Jahren bezeichnet sich die Allmendverwaltung als "One-Stop-Shop": also als Ansprechstelle, die einen Rundumservice bietet und eine Bewilligung auf allen Ebenen unbürokratisch und schnell durchführt. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Organisatoren des Festivals "Kultur und Kirche" nicht über die Terminkollision auf dem Barfüsserplatz informiert worden sind und dadurch sehr viel früher eine Alternative hätte geplant werden können? Wie stellt er sicher, dass solche

Versäumnisse in der Kommunikation ganz allgemein in Zukunft vermieden werden können?

Gibt es ein Qualitätsmanagemet für das Bewilligungswesen, beispielsweise durch eine Umfrage bei den Kunden?

3. In einem Rechtsstaat ist das Prinzip der Gleichbehandlung aller Beteiligten sehr wichtig. Die Allmendverwaltung vergibt anscheinend die Bewilligungen nach dem Prinzip "first comes first". Anscheinend wird dies auch bei andern Terminkollisionen nicht immer eingehalten. Wie werden Veranstalter auf ein solches Risiko hingewiesen und wie kann ein Rückzug der Bewilligung rechtlich begründet werden?
4. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Departementen in Bezug auf das Bewilligungsverfahren zur Benützung der Allmend verbessert werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die von den Organisatoren bisher - in gutem Glauben (!) - eingegangenen finanziellen Verpflichtungen in der Höhe von gegen CHF 100'000 zu ersetzen? Ist er allgemein bereit, Schadensersatz zu leisten, wenn Veranstalter durch diese eigenartige Bewilligungspraxis finanzielle Verluste in Kauf nehmen müssen?
6. Und zu guter Letzt: Hat das Festival "Kultur und Kirche" nicht auch eine ebenso nachhaltige positive Wirkung wie die xte Meisterfeier nach bekanntem Muster?

Annemarie Pfeifer

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1:

Veranstalter können auf Wunsch unkompliziert und ohne weitere Formalitäten Plätze vormerken zu lassen. Dies bietet einem Veranstalter die Sicherheit, dass der vorgemerkte Platz nicht ohne Rücksprache mit ihm anderweitig vergeben wird. Allerdings ist die Vormerkung unverbindlich und der Veranstalter kann nicht davon ausgehen, dass dies bereits ein Vorentscheid im Hinblick auf eine rechtsgültige Bewilligung ist. Diese erfolgt erst aufgrund eines eingereichten Gesuches.

Seit ein paar Jahren besteht auch die Möglichkeit, um einen verbindlichen Reservationsentscheid nachzusuchen. Dieser schafft Verbindlichkeit bezüglich der Nutzung eines Ortes zu einem bestimmten Zeitpunkt, ist aber noch kein Vorentscheid hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit einer Nutzung. Dafür braucht es ein entsprechendes Gesuch. In vorliegendem Fall wurde kein solches eingereicht.

Dem Vorwurf, die Allmendverwaltung würde eine Veranstaltung erst kurz vor deren Beginn bewilligen, liegt wohl mangelnde Sachkenntnis zugrunde. Die Praxis sieht so aus, dass ein Veranstalter die für eine Bewilligung nötigen Unterlagen oft nicht fristgerecht vollständig beibringen kann. Anstatt in diesem Fall das Verfahren abubrechen, begleitet und unterstützt die Allmendverwaltung den Veranstalter weiterhin, bis in der Regel die Bewilligung erteilt werden kann. Unter Umständen kann dies auch erst kurz vor der Veranstaltung sein.

Zu Frage 2:

Im Oktober 2014 hat der Veranstalter frühzeitig telefonisch um die Reservierung der Plätze für den 2. Juni 2017 angefragt. Diese wurden daraufhin im Geoviewer vorgemerkt. Die Allmendverwaltung hat dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt, dass ein verbindlicher Reservationsentscheid erst aufgrund eines schriftlichen Gesuchs möglich ist. Ein solches Reservationsgesuch wurde nie eingereicht, gleichwohl blieben die Plätze vorsorglich und im Sinne des Kunden vorgemerkt.

Am 29. August 2016 hat der Veranstalter die Leitbehörde schriftlich informiert, dass der Barfüsserplatz für den 2. Juni 2017 nicht mehr benötigt wird, da gleichzeitig möglicherweise die Meisterfeier des FCB stattfinden würde und die beiden Veranstaltungen aufgrund der sehr unterschiedlichen Inhalte schlecht am selben Ort stattfinden könnten. Die Nacht des Glaubens solle nur noch

auf dem Münsterplatz stattfinden, worauf der Barfüsserplatz für den 2. Juni 2017 freigegeben wurde. Der Münsterplatz ist nach wie vor vorgemerkt, allerdings steht ein ordentliches Gesuch noch immer aus.

Tatsächlich ist es so, dass der FCB bislang noch nie um eine Platzreservation für die Meisterfeier nachgesucht hat, weshalb auch ein entsprechender Eintrag im Geoviewer ausblieb. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache, da Meisterfeiern in aller Regel nur kurzfristig planbar sind. Es besteht keine Gewähr, dass der FCB jedes Jahr Meister wird.

Zu Frage 3:

Die FCB-Feiern erfolgen naturgemäss teilweise spontan. Bislang wurden sie nicht durch die Allmendverwaltung bewilligt, vielmehr hat sie die Polizei rechtlich wie Demonstrationen behandelt. Trotzdem ist die zuständige Behörde bemüht, auch solche Nutzungen zu koordinieren, sofern die Nutzungstermine als wahrscheinlich anzunehmen sind.

Im aktuellen Fall konnte die Veranstaltung „Nacht des Glaubens“ gar nicht behandelt werden, weil nie ein Gesuch eingereicht worden war und der Veranstalter die Vormerkung für den Barfüsserplatz zurückgezogen hatte.

Zu Frage 4:

Das Leitbehördeverfahren zur Koordination der kantonalen Fachinstanzen hat sich bewährt und ist unerlässlich, um die heutige Flut der Gesuche bewältigen zu können. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich Nutzungskonflikte nicht etwa aus einem mangelhaften Verfahren ergeben, sondern aus der hohen Attraktivität der Innenstadt für Veranstaltungen und der entsprechend hohen Anzahl Gesuche.

Zu Frage 5:

Im vorliegenden Fall haben die Veranstalter nie ein Gesuch eingereicht, weshalb auch nie ein verbindlicher Entscheid hat ergehen können. Sollte der Veranstalter finanzielle Verpflichtungen eingegangen sein, ohne vorab eine rechtsgültige Zusage seitens der Allmendverwaltung abzuwarten bzw. zu beantragen, dann liegt das Risiko beim ihm selbst.

Zu Frage 6:

Die Bewilligungsbehörden haben die Qualität von Veranstaltungen nicht zu beurteilen. Diesen Grundsatz hat der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes wiederholt diskutiert und bestätigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin